

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Agenturleistungen

der tronet GmbH, Troisdorf – nachfolgend tronet genannt

1 Zusammenarbeit

- 1.1 Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.
- 1.2 Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen tronet unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.
- 1.4 Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 1.5 Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.
- 1.6 Über den Informationsaustausch der Ansprechpartner wird tronet ein Protokoll erstellen. Das Protokoll ist dem Kunden zu übermitteln. Bei gegenteiligen Ansichten hat dieser das Recht, seine Ansicht in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Dieses Recht ist spätestens eine Woche nach Empfang des Protokolls auszuüben.

2 Change-Request-Verfahren

Bei zusätzlichen Anforderungen, die über die im Angebot zugesagten Leistungen hinausgehen bzw. nicht in den derzeitigen Anforderungen enthalten sind, wird in Absprache mit dem Auftraggeber ein erweitertes bzw. neues Angebot erstellt. Geänderte oder zusätzliche Anforderungen werden so zeitnah wie möglich in den Projektverlauf eingebunden und nach Absprache beider Vertragspartner realisiert.

Änderungsanforderungen des Auftraggebers bezüglich der beauftragten Leistungen werden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Rahmen eines Change-Request-Verfahrens individuell vereinbart.

Ergeben sich im Vertragsverlauf Änderungen, die das Projektergebnis beeinflussen, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon sofort in Kenntnis setzen. Der Ansprechpartner des Auftraggebers entscheidet in Abstimmung mit dem Projektleiter des Auftragnehmers das weitere Vorgehen.

3 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde unterstützt tronet bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern. Der Kunde wird tronet hinsichtlich der von tronet zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.
- 3.2 Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern

des Auftraggebers kann je nach Absprache persönlich über Workshops, über Telefonkonferenzen oder in schriftlicher Form erfolgen. Für diese Tätigkeiten anfallende Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

Sollte der Auftraggeber der Bereitstellung eines Ansprechpartners nicht nachkommen oder dieser nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, so werden entsprechende Aufgaben in Absprache mit dem Auftraggeber durch einen Mitarbeiter des Auftragnehmers wahrgenommen. Die zusätzlichen Kosten für diese Tätigkeit sind vom Auftraggeber zu tragen.

Sollten die Mitwirkungsleistungen nicht bzw. nicht termingerecht erbracht werden, kann es zu Verzögerungen oder zu Einschränkungen der Leistungserbringung kommen.

- 3.3 Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, tronet im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese tronet umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass tronet die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

4 Beteiligung Dritter

- 4.1 Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von tronet tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. tronet hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn tronet aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

5 Abnahme

- 5.1 Der Auftraggeber führt unmittelbar nach dem BzA (Bereit zur Gesamtabnahme) die Abnahme durch und schließt sie innerhalb von 5 Kalendertagen – sofern nichts anderes vereinbart wird – ab. Entspricht die Leistung den im Angebot festgelegten Anforderungen, erklärt der Auftraggeber die Abnahme in einem Abnahmeprotokoll gegenüber dem Auftragnehmer.
- 5.2 Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist weder eine Mängelanzeige, noch eine schriftliche Abnahme der Leistung durch den Kunden, so gilt die Leistung als abgenommen.
- 5.3 Mit der Überführung in den Livebetrieb gilt die Abnahme als erteilt.
- 5.4 Das Abnahmeprotokoll bestätigt die angeforderten, angebotenen und in Rechnung zu stellenden Leistungen und ist die Grundlage für die Inbetriebnahme der Softwareleistungen und setzt die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel in Gang. Die Rechnungsprüfung muss über die Abrufstruktur ermöglicht sein.

6 Fehlermeldeverfahren

- 6.1 Die Parteien werden zu Projektbeginn ein projektspezifisches Fehlermeldeverfahren inkl. Fehlermeldetemplates abstimmen, welches mindestens folgende Bedingungen erfüllt:
- Fehlermelder und Empfänger der Fehlermeldung sind eindeutig bestimmt
 - Die Art der Fehlermeldung muss derart abgestimmt sein, dass ein gemeldeter Fehler reproduzierbar ist: Eindeutige Fehlerbeschreibung, Termin des Auftretens des Fehlers, Rahmenbedingungen bei Auftreten des Fehlers, erforderliche Daten, Reports und Logs sind beigefügt.

- 6.2 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer unverzüglich über während der Funktionsprüfung auftretende Mängel. Ein Mangel ist eine Abweichung von der im Angebot enthaltenen Leistungsbeschreibung. Der Nachweis einer Abweichung ist durch den Auftraggeber zu erbringen. Der Mangel muss für den Auftragnehmer nachvollziehbar sein. Auftretende Mängel werden entsprechend der Festlegung im Fehlermeldeverfahren klassifiziert und schriftlich fixiert.
- 6.3 Wird trotz festgestellter Mängel die Leistung unter Vorbehalt der Nachbesserung abgenommen, sind diese Mängel zu klassifizieren und in der Abnahmeerklärung aufzuführen. Die Abnahme darf nicht wegen eines nicht wesentlichen Mangels (Fehlerklasse 4) verweigert werden.
- 6.4 Folgende Fehlerklassen werden vorgeschlagen:

Fehlerklasse	Definition	Beschreibung
1	Sehr schwerer Fehler/ Mangel	Funktionstest unmöglich oder unzumutbar Fehler behindern gravierend den Test
2	Schwerer Fehler/Mangel	Funktionstest oder Funktion gestört Bereitgestellte Funktionen sind in wesentlichen Teilen nicht nutzbar
3	Kritisch mittelschwerer Fehler/Mangel	Funktionstest oder Funktion erschwert Bereitgestellte Funktionen sind in Teilen nicht oder nur eingeschränkt nutzbar
4	Unkritischer, leichter Fehler/ Mangel	Geringes Fehlverhalten

Tabelle 1: Fehlerklassifizierung

- 6.5 Dem Auftraggeber obliegt die Voranalyse der Meldungen mit dem Ziel, diese wie folgt zu kategorisieren:

Beanstandungsmeldung	Definition
Fehler	Abweichung von der vereinbarten Leistungsbeschreibung.
Änderungswunsch	Änderung zur vereinbarten Leistungsbeschreibung, d.h. kein Fehler.
Fehler ohne Abweichung zur Leistungsbeschreibung	„works as designed“, d.h. kein Fehler im Sinne des Vertrages.

Tabelle 2: Kategorien von Fehlermeldungen

6.6 Bei jeder Meldung sind zu dokumentieren:

- Tagesdatum, Uhrzeit des Auftretens des Fehlers.
- Beschreibung des Fehlers und Angabe des Vorgangs (Testfall und Testdaten), bei dem der Fehler beobachtet wurde.
- Beschreibung der Einrichtung, an welcher der Fehler beobachtet wurde (z.B. Client-/Server-Typ, Leitung etc.).
- Informationen darüber, ob die Anwendungsfunktion insgesamt nicht nutzbar ist oder ob der Fehler nur unter bestimmten Bedingungen bzw. nur bei der Verarbeitung bestimmter Daten auftritt (falls verfügbar).
- Informationen darüber, ob der Fehler mit den vorgesehenen Hardware-/ Softwareeinrichtungen sofort behoben oder umgangen werden konnte (falls verfügbar).

6.7 Der Auftraggeber ist zu einer Verweigerung der Abnahme nur wegen der Fehler der Fehlerklassen 1, 2 und 3 berechtigt. Die Leistung wird abgenommen, wenn folgende Grenze nicht überschritten wird:

- keine sehr schweren oder schweren Fehler
- fünf mittlere Fehler
- 20 leichte Fehler

Etwasige Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.

7 Termine

7.1 Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von tronet nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.

7.2 Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.

7.3 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat tronet nicht zu vertreten und berechtigen tronet, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. tronet wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

8 Leistungsänderungen

8.1 Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von tronet zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber tronet äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann tronet von dem Verfahren nach Absatz 2 bis 5 absehen.

8.2 tronet prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwand und Terminen haben wird. Erkennt tronet, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt tronet dem Kunden dies mit und

weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt tronet die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.

- 8.3 Nach Prüfung des Änderungswunsches wird tronet dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- 8.4 Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.
- 8.5 Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 2 nicht einverstanden ist.
- 8.6 Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. tronet wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.
- 8.7 Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien ein Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von tronet berechnet.
- 8.8 tronet ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von tronet für den Kunden zumutbar ist.

9 Vergütung

- 9.1 Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter. Reisekosten werden nur ersetzt, wenn der Anreiseweg vom Sitz von tronet mehr als 50 Km beträgt. Die reine Reisezeit wird nicht vergütet. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Kunden weiterberechnet wird, kann tronet eine Handling Fee in Höhe von 10% erheben.
- 9.2 Die Vergütung von tronet erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand, der monatlich in Rechnung gestellt wird. tronet behält sich zusätzliche Teilabrechnungen vor. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze von tronet, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. tronet ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrundeliegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen. Von tronet erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich.
- 9.3 Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von tronet getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von tronet für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

9.4 Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Rechnungen sind nach Erhalt innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig.

10 Rechte

10.1 tronet gewährt dem Kunden an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§ 69 d und e UrhG.

10.2 Eine weitergehende Nutzung als in Absatz 1 beschrieben ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwerten.

10.3 Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. tronet kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

11 Schutzrechtsverletzungen

11.1 tronet stellt auf eigene Kosten den Kunden von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) frei. Der Kunde wird tronet unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert der Kunde die Agentur nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Freistellungsanspruch.

11.2 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf tronet - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Kunden - nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

12 Rücktritt

12.1 Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn tronet diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

13 Haftung

13.1 tronet haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet tronet nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13.2 Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit in der Summe beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf die vereinbarte Vergütung.

13.3 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet tronet insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

13.4 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von tronet.

14 Abwerbungsverbot

- 14.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von tronet abzuwerben oder ohne Zustimmung von tronet anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von tronet der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

15 Geheimhaltung, Presseerklärung

- 15.1 Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.
- 15.2 Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
- 15.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 15.4 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.
- 15.5 Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung – auch per E-Mail – zulässig.

16 Schlichtung

- 16.1 Die Parteien versuchen bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen.
- 16.2 Durch die Parteien nicht lösbare Meinungsverschiedenheiten sollen durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Sofern eine Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt, kann sie den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten, wenn Sie dies der anderen Partei zuvor schriftlich mitgeteilt hat.
- 16.3 Um ein Schlichtungsverfahren durchzuführen werden die Parteien die Schlichtungsstelle des Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V., Kaistraße 14 in 40221 Düsseldorf anrufen mit dem Ziel, die Meinungsverschiedenheit nach dessen Schlichtungsordnung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.
- 16.4 Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.
- 16.5 Die von dem Schlichtungsverfahren, einschließlich der vorangehenden Erörterung zwischen den Ansprechpartnern, betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Schlichtung und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben.

17 Sonstiges

- 17.1 Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 17.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- 17.3 Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 17.4 tronet darf den Kunden auf ihrer Website oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. tronet darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per E-Mail erfolgen.
- 18.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.
- 18.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
- 18.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 18.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Siegburg.